

**FVG Folien-Vertriebs GmbH**  
Ebernhahner Straße 22  
D-56428 Dernbach/Germany

Tel. +49 (0) 2602 /9264-0  
Fax + 49 (0) 2602 /9264-24  
info@fvg-folien.de



## GARANTIE-ERKLÄRUNG

### Gewährleistung für die Haltbarkeit von FVG Gewächshausfolien

FVG Folien-Vertriebs GmbH (genannt FVG) in D-56428 Dernbach, leistet über die gesetzlichen Sachmängel- und Produkthaftungsvorschriften hinaus gegenüber dem unmittelbaren Vertragspartner von FVG eine zeitlich befristete Haltbarkeitsgarantie für FVG Gewächshausfolien.

Für diese Garantie gelten folgende Bedingungen:

#### 1. Garantie

Gewächshausfolien aus LDPE bzw. LDPE/EVA für Mitteleuropa mit max. Globaleinstrahlung von 100 kly/anno

Foliendicke:	200 µm (Mittelwert)	180 µm (Mittelwert)
Zulässige Dickentoleranz:	+/- 15% dünnste Stelle jedoch nicht unter 170 µm	+/- 15% dünnste Stelle jedoch nicht unter 153 µm

FVG leistet Garantie dafür, dass während der Garantielaufzeit an der Folie keine Schäden entstehen, die auf einen Materialmangel oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Ein Schaden an der Folie ist dabei dann anzunehmen, wenn die Reißdehnung kleiner als 50% des Ausgangswertes ist.

Reklamationen über Risse im Material werden nur anerkannt, wenn ein Materialschaden durch Sonneneinwirkung nachgewiesen werden kann, d.h. die Folie reißt an verschiedenen Stellen, wobei der Rand der Rissstelle zerbrechlich und spröde ist. Als Grenzwert hierfür gilt eine Reißdehnung kleiner als 50% vom Ausgangswert.

Von der Garantieleistung ausgeschlossen sind Materialschäden, die durch äußere Einwirkungen entstanden sind, insbesondere durch:

- Hagel, Sturm oder sonstige höhere Gewalt
- Tiere, Pflanzenkontakte
- Heftklammern, Fehler beim Auslegen der Folie



## Garantieerklärung

- Einfluß auf die Folie durch chemische Verbindungen wie:  
Pestizide, Herbizide, Insektizide, usw., die u.a. folgende Elemente beinhalten:  
S, CU, AS, HG, TI, F, BR, I sowie Kohlenwasserstoffringe in einer Menge von  
> 500ppm oder Cl > 100 ppm.
- Deckfarben, die nicht auf Acryl oder Vinyl basieren
- Thermoschäden an nicht geschützten Auflagestellen der Gewächshauskonstruktion

Bei der Neubespannung eines Gewächshauses kann es zu Beginn zu einer eingeschränkten Pollination (Bestäubung), sowie zu einer veränderten Effektivität wellenlängenabhängiger Mechanismen kommen. Diese Phänomene sind systembedingt und lassen sich nicht auf eine fehlerhafte Folienproduktion zurückführen. Dementsprechend kann der Folienhersteller diesbezüglich keine Haftung übernehmen.

## 2. Garantie-Umfang

Im Falle von anerkannten Schäden, welche nachweislich durch Witterungseinflüsse vorzeitig entstanden sind, gekennzeichnet durch eine Reißdehnung der Folien von weniger als 50% der Ausgangswerte, erstattet FVG den Wert der Folie wie folgt:

				Erstattung Folienwert
bis			24 Monate	100 %
von	25	bis	37 Monate	50 %
von	38	bis	47 Monate	20 %
von	48	bis	58 Monate	10 %

Verhandlung auf kulanter Basis im Einzelfall.

Die Leistung von FVG erstreckt sich maximal auf den Warenwert der Materiallieferung. Folgeschäden jedweder Art werden von FVG nicht übernommen. Weitergehende Ansprüche werden nicht zugesagt und sind ausgeschlossen.

## 3. Berechnung der Garantielaufzeit

Die Berechnung der Garantielaufzeit beginnt mit dem Tag der Auslieferung von FVG an den Kunden.

## 4. Prozedere im Reklamationsfall

Beanstandungen, die auch FVG berühren können, werden unverzüglich schriftlich gemeldet. Die Anerkennung von Reklamationen darf nicht ohne Stellungnahme von FVG erfolgen.

Die Gewächshausfolien enthalten einen Produktionscode, aus dem das Herstellungsdatum nachvollzogen werden kann. Zur Prüfung der Garantiepflicht, sind FVG 0,5 m<sup>2</sup> des geschädigten Materials mit Markierung des Produktionscodes zur Verfügung zu stellen.

## Garantieerklärung

FVG ist bei Reklamationen die Gelegenheit zur Besichtigung vor Ort zu geben. Sie hat spätestens innerhalb einer Woche nach Zugang der Reklamation zu erfolgen.

Gewährleistungsansprüche ohne Besichtigungsmöglichkeit sind ausgeschlossen.

Bei einem ungerechtfertigt geltend gemachten Garantieanspruch sind alle Kosten für die Begutachtung durch Sachverständige und sonstige Aufwendungen der FVG von dem Initiator des Gewährleistungsanspruches zu tragen.

### 5. Voraussetzungen für die Gewährung von Garantieleistungen

Garantieleistungen sind von FVG nur dann zu erbringen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der volle Rechnungsbetrag über die entsprechende Lieferung muß in den ursprünglich gewährten Zahlungsfristen vollständig beglichen worden sein.
- b) Im Schadensfall sind Eingriffe nur zur Verhinderung einer weiteren Schadensausdehnung oder mit vorherigem schriftlichen Einverständnis von FVG durchgeführt worden.
- c) Bei Gebrauch der Folie müssen die unter Ziffer 6 genannten Gebrauchshinweise befolgt worden sein.
- d) Jeder Mangel, für den diese Zusatzleistung in Anspruch genommen werden soll, muss nach Entdeckung unverzüglich schriftlich an FVG gemeldet werden.
- e) FVG oder deren Produzenten muss es ermöglicht werden, vor Ort alle für notwendig befundenen Untersuchungen zur Feststellung der Berechtigung der Beanstandung sowie des Ursprungs, der Art und schwere des Mangels durchzuführen.

### 6. Gebrauchshinweise

Bei Gebrauch der Folie sind folgende Punkte zu beachten (und Voraussetzung für die Garantie):

Optimale Befestigung der Folie und Sicherstellung, dass kein direkter Kontakt von Folie und Konstruktion vorhanden ist.

Bei der Montage der Folie auf der Gewächshauskonstruktion muss vermieden werden, dass die Folie zu stark gespannt wird.

Das Anbringen sollte bei möglichst kühler Witterung erfolgen (d.h. ca. 23°C). Starkes Ziehen der Folie, darauf Herumlaufen sowie Knicke und Falten sind zu vermeiden.

Die Verbindung von zwei Folienbahnen sollte entweder mit Klebeband, Klemmprofilen ohne die Verwendung von Klammern, oder durch Übereinanderlegen der Folien erfolgen.

In allen Fällen muss die Folie überlappen. Punkte, an denen die Folie die Konstruktion berührt, müssen frei von Fett, Gasölen, Teer usw. sein.

## **Garantieerklärung**

### **7. Schlußbestimmungen**

- Die Abtretung aus Garantieansprüchen ist ausgeschlossen.
- Jede Änderung dieser Erklärung erfordert die Schriftform.
- Eine zeitliche Begrenzung für die Vertragsdauer wird nicht ausgesprochen.
- Erfüllungsort ist Dernbach, Gerichtsstand ist Montabaur, Deutschland.
- Im übrigen gelten unsere allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Dernbach, Januar 2008

**FVG Folien-Vertriebs GmbH**